

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Liste der Gebiete

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Antrag Belgiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG enthält die Liste der Gebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) derselben Verordnung.
- (2) Diesem Anhang zufolge stellt Belgien ein Gebiet dar. Belgien hat beantragt, das Gebiet für die Zwecke der Verordnung Nr. 79/65/EWG in drei Gebiete aufzuteilen.

- (3) Die Verordnung Nr. 79/65/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

ANHANG

Im Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG werden die Worte „BELGIEN stellt ein Gebiet dar“ durch folgende Worte ersetzt:

„BELGIEN

1. Vlaanderen
 2. Bruxelles — Brussel
 3. Wallonie.“
-